



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

21. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 02.05.2018

Nummer 05

Inhalt

- Satzung des Institutes für Recycling (IfR) der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Fahrzeugtechnik

Seite 2

Satzung des Institutes für Recycling (IfR)

Fakultät Fahrzeugtechnik der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Die Satzung des Institutes für Recycling (IfR) der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel wurde wie folgt vom Fakultätsrat der Fakultät Fahrzeugtechnik am 31.05.2017 beschlossen und vom Präsidium in seiner Sitzung am 28.03.2018 genehmigt.

§ 1 Aufgaben

Das Institut für Recycling ist eine wissenschaftliche Einrichtung in der Fakultät Fahrzeugtechnik der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel.

Es dient der Forschung und Lehre sowie dem Studium und der Weiterbildung innerhalb der Fachgebiete Recycling und Materialwissenschaften.

§ 2 Mitgliedschaft, Leitung, Wahlen und Amtszeiten

- (1) Mitglieder des Instituts sind die in ihm tätigen Professorinnen und Professoren sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Über die Zuordnung zu den Instituten entscheidet bei Professorinnen und Professoren der Fakultätsrat auf deren Antrag, bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Dekanin/der Dekan in ihrer/seiner Funktion als Fachvorgesetzte/r.
- (2) Die Leitung des Institutes obliegt dem Vorstand. Er setzt sich aus drei Angehörigen der Professorengruppe und aus je einer Vertreterin/einem Vertreter der Mitarbeitergruppe (wiss. Mitarbeiter/innen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben) und der MTV-Gruppe zusammen. Ist eine der beiden Statusgruppen innerhalb des Instituts nicht vertreten oder steht kein Mitglied dieser Gruppe für die Wahl zur Verfügung, so fällt der nicht besetzbare Platz an die jeweils andere Statusgruppe. Die Professorinnen und Professoren, die nicht dem Vorstand angehören, nehmen an dessen Sitzungen beratend teil.
- (3) Ein Mitglied des Vorstandes ist geschäftsführende Leiterin bzw. geschäftsführender Leiter (Direktor/in), sie/er ist gleichzeitig Vorsitzende/r des Vorstandes und vertritt das Institut nach außen. Die Vertretung der geschäftsführenden Leiterin/des geschäftsführenden Leiters obliegt den übrigen professoralen Vorstandsmitgliedern, danach den stimmberechtigten Professorinnen und Professoren in der Reihenfolge des Dienstalters.
- (4) Die professoralen Mitglieder des Vorstands werden für jeweils drei Jahre von den Institutsangehörigen ihrer Statusgruppe gewählt, die Vorstandsmitglieder aus der Mitarbeiter- und MTV-Gruppe jeweils von den Institutsmitgliedern dieser beiden Statusgruppen. Die am Institut tätigen Professorinnen und Professoren wählen aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes die geschäftsführende Leiterin/den geschäftsführenden Leiter.

rechtigten Mitglieder des Vorstandes die geschäftsführende Leiterin/den geschäftsführenden Leiter.

- (5) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands beträgt drei Jahre und beginnt jeweils am 1. März. Sofern ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand ausscheidet, erfolgt eine Nachwahl. Die Amtszeit des neugewählten Vorstandsmitglieds endet abweichend von Satz 1 mit dem Ende der Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 3 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand trägt dafür Sorge, dass im Rahmen der verfügbaren Mittel eine angemessene Mindestausstattung für die Lehr- und Forschungstätigkeiten zur Verfügung steht.
- (2) Der Vorstand beschließt über die Vorschläge an die Hochschulleitung zur Einstellung, Weiterbeschäftigung und zur Kündigung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Zustimmung der zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter und leitet diese Vorschläge über die Dekanin/den Dekan der Fakultät Fahrzeugtechnik an die Leitung der Hochschule. An allen Personalangelegenheiten wird die Dekanin/der Dekan der Fakultät Fahrzeugtechnik beteiligt.
- (3) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der einschlägigen Vorschriften des Landes dasjenige Institutsmitglied, das sie eingeworben hat.
- (4) Der Vorstand erlässt Benutzungsordnungen für die Einrichtungen des Instituts.
- (5) Professorinnen und Professoren im Ruhestand kann in angemessenem Umfang die Unterstützung durch Personal sowie die Nutzung von Räumen, Einrichtungen und Geräten im Rahmen ihrer Lehr- und Forschungstätigkeit gewährt werden. Über den Umfang einer angemessenen Beteiligung an der Nutzung entscheidet der Vorstand nach Anhörung der betreffenden Professorin/des betreffenden Professors.

§ 4 Arbeitssitzungen

Auf Einladung durch und unter dem Vorsitz der geschäftsführenden Leiterin/des geschäftsführenden Leiters kommen die Mitglieder des Instituts mindestens einmal im Semester zusammen, um über den Arbeitsplan und dessen Umsetzung zu beraten. Der Vorstand berichtet über die Tätigkeit des Instituts seit der letzten Sitzung.

Für die Organisation und Durchführung der Arbeitssitzungen findet die Geschäftsordnung der Fakultät Fahrzeugtechnik in den übertragbaren Paragraphen sinngemäß Anwendung.

§ 5 Inkrafttreten

Die Institutsatzung tritt unmittelbar nach Genehmigung durch den Fakultätsrat und das Präsidium der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel in Kraft und wird im Verkündungsblatt der Ostfalia veröffentlicht.